



07.07.2025

## Wichtige neue Entscheidung

### Staatsangehörigkeitsrecht: Zur Identitätsklärung bei einem als Flüchtling anerkannten Einbürgerungsbewerber (syrischer Staatsangehörigkeit)

§ 10 StAG, § 73 Abs. 1 Nr. 1 AsylG

Einbürgerung

Erfordernis der geklärten Identität und Staatsangehörigkeit

Anerkannter Flüchtling

Syrien

Passbeantragung bei Auslandsvertretung des Verfolger- bzw. Herkunftsstaates

*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 05.06.2025, Az. 5 ZB 24.2165*

### Orientierungssatz der LAB:

Einem anerkannten Flüchtling ist es im Rahmen der staatsangehörigkeitsrechtlichen Identitätsklärung nicht von vornherein unzumutbar, bei der Auslandsvertretung des Verfolgerstaates (Herkunftslandes) einen Reisepass zu beantragen.

### Hinweise:

#### I.

Der Kläger, ein syrischer Staatsangehöriger, weigerte sich unter Hinweis auf seinen Status als anerkannter Flüchtling im Einbürgerungsverfahren zum Nachweis seiner Identität einen Pass vorzulegen und mit der syrischen Auslandsvertretung in Kontakt

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie X (vormals Twitter) (@LA\_Bayern) eingestellt.

zu treten, um diesen zu beantragen. Daraufhin lehnte das Landratsamt die Einbürgerung nach § 10 StAG ab. Die Klage hiergegen hatte zum überwiegenden Teil Erfolg (Urteil des VG München vom 10.10.2024, Az. M 27 K 23.4702). Hiergegen stellte der beklagte Freistaat Bayern durch die Landesadvokatur Bayern Antrag auf Zulassung der Berufung. Aufgrund der veränderten Verhältnisse in Syrien infolge des Sturzes des Assad-Regime am 07./08.12.2024 beantragte der Kläger einen syrischen Reisepass, nach dessen Vorlage er schließlich eingebürgert wurde. Daraufhin erklärten die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt.

## II.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) stellte daher mit vorliegendem Beschluss das Berufungszulassungsverfahren ein und erklärte die erstinstanzliche Entscheidung des VG München für wirkungslos. Im Rahmen der nach § 161 Abs. 2 VwGO zu treffenden Kostenentscheidung äußerte sich das Gericht auch zu den Erfolgsaussichten in der Hauptsache. Danach wäre der Kläger voraussichtlich unterlegen.

Dies begründet der BayVGH (Rn. 6 f.) wie folgt:

1. Die summarische Prüfung ergebe, dass der Beklagte zu Recht die Vorlage eines Passes zum Nachweis der Identität des Klägers gefordert habe und der Kläger durch Unterlassen der Passvorlage seiner Mitwirkungslast im Einbürgerungsverfahren nicht hinreichend nachgekommen sei. Auch noch vor dem Sturz des Assad-Regimes in Syrien im Dezember 2024 habe es entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts objektiv möglich und subjektiv zumutbar erschienen, bei der syrischen Auslandsvertretung einen Pass zu beantragen (so auch in Fällen von anerkannten Flüchtlingen OVG Saarlouis, Beschluss vom 04.12.2024, Az. 2 D 74/24, juris Rn. 16 ff. [Syrien]; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 07.08.2023, Az. 9 A 4347/19, juris Rn. 8 [Syrien]).
2. Das Argument des Klägers, dass von einer Unzumutbarkeit auszugehen sei, weil er mit der Beantragung des Passes bei der konsularischen Vertretung Syriens den Widerruf seiner Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft riskiert hätte, § 73 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, greife wohl nicht.

Zwar sei die Beantragung eines Passes grundsätzlich, aber auch nur als Indiz für eine Unterschutzstellung im Sinne der Vorschrift zu werten (vgl. noch ausdrücklich § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung). Entscheidend sei, ob aus dem Verhalten des Asylberechtigten auf eine veränderte Einstellung zum Heimatstaat geschlossen werden könne. Namentlich entfalle die Indizwirkung und trete kein Asylrechtsverlust ein, wenn die Passbeantragung erforderlich sei, um Amtshandlungen von Behörden der Bundesrepublik Deutschland vornehmen zu lassen oder vorzubereiten (vgl. schon zur Vorgängerregelung des § 15 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG BVerwG, Urteil vom 02.12.1991, Az. 9 C 126.90, juris Rn. 10 f.; vgl. auch Hailbronner, Ausländerrecht, § 73 AsylVfGNG, Rn. 53 ff.). Angesichts der hier gegebenen Aufforderung der deutschen Behörden, für die Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren einen syrischen Reisepass vorzulegen, dürfte aus der Passbeantragung gerade kein Anhaltspunkt dafür abgeleitet werden können, dass der Antragsteller sich in Wahrheit wieder dem Herkunftsstaat zugewendet hat. Einen Verlust seines Asylrechts hätte der Kläger also wohl nicht zu befürchten gehabt.

3. Nach Auffassung des BayVGH dürfte den weiteren Einwänden des Klägers, es wäre ihm als anerkanntem Flüchtling unzumutbar, sich an die Behörden seines Verfolgerstaates unter dem Assad-Regime zu wenden (z.B. wegen der Passgebühr oder einer erhöhten Gefahrenlage für seine Familie), ebenso wenig zu folgen sein.

Dr. Riedl  
Oberlandesanwalt

5 ZB 24.2165  
M 27 K 23.4702

*Großes Staats-  
wappen*

## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* \*\* , \*\*\*\*\*

- Kläger -

\*\*\*\*\*.  
\*\*\*\*\* & \*\*\*\*\* ,  
\*\*\*\*\* . \*\* \* , \*\*\*\*\*

gegen

**Freistaat Bayern,**

vertreten durch:  
Landesanwaltschaft Bayern,  
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Staatsangehörigkeitsrecht;  
hier: Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayeri-  
schen Verwaltungsgerichts München vom 10. Oktober 2024,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 5. Senat,  
durch die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Gerdes als Berichterstatterin

ohne mündliche Verhandlung am **5. Juni 2025**  
folgenden

## **Beschluss:**

- I. Das Verfahren wird eingestellt.
- II. Das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 10. Oktober 2024 – M 27 K 23.4702 – ist wirkungslos, soweit darin unter Nr. I. Satz 1 des Tenors der Klage stattgeben wurde. Ebenso ist die unter Nr. II des Tenors getroffene Kostenentscheidung wirkungslos.
- III. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
- IV. Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 10.000 Euro festgesetzt.

## **Gründe:**

- 1 I. Das Verfahren ist einzustellen, weil der Rechtsstreit durch übereinstimmende Erledigungserklärungen der Beteiligten beendet worden ist (§§ 92 Abs. 3 Satz 1, 125 Abs. 1 VwGO entsprechend); zuständig für die Entscheidung ist gemäß § 87a Abs. 1 Nr. 3 VwGO die Berichterstatterin. Das erstinstanzliche Urteil ist, soweit es mit dem Zulassungsantrag angegriffen wurde und noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, wirkungslos geworden (vgl. § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 ZPO entspr.).
- 2 II. Es entspricht billigem Ermessen gemäß § 161 Abs. 2 VwGO, dass der Kläger die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens trägt.
- 3 Über die Kosten des Verfahrens entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands (§ 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO). In der Regel entspricht es billigem Ermessen, die Verfahrenskosten gemäß dem Grundsatz des § 154 Abs. 1 VwGO demjenigen aufzuerlegen, der ohne die Erledigung in dem Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre oder der die Erledigung durch eigenen Willensentschluss veranlasst hat (vgl. Schübel-Pfister in Eyermann, VwGO, 16.

Aufl. 2022, § 161 Rn. 18 m.w.N.). Der in § 161 Abs. 2 VwGO zum Ausdruck kommende Grundsatz der Prozesswirtschaftlichkeit befreit das Gericht von dem Gebot, anhand eingehender Erwägungen abschließend über den Streitstoff zu entscheiden (vgl. BVerwG, B.v. 24.6.2008 – 3 C 5/07 – juris Rn. 2; BayVGH, B.v. 24.6.2016 – 20 B 16.1178 – juris Rn. 2). Wird wie hier der Rechtsstreit in der Rechtsmittelinstanz für erledigt erklärt, ist die Kostenentscheidung grundsätzlich an den Erfolgsaussichten der Klage zu orientieren (Clausing in Schoch/Schneider, VwGO, 46. EL August 2024, § 161 Rn. 22).

- 4 Billigem Ermessen entspricht es vorliegend, dem Kläger die Verfahrenskosten aufzuerlegen, weil die Klage auch bezüglich des durch das Verwaltungsgericht stattgegebenen Klageantrags im Rechtsmittelverfahren voraussichtlich keinen Erfolg gehabt hätte.
- 5 1. Nach §§ 10 Abs. 1 Satz 1, 8 Abs. 1 StAG setzt die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband unter anderem voraus, dass die Identität und die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt sind. Das Merkmal der Identitätsklärung dient gewichtigen sicherheitsrechtlichen Belangen der Bundesrepublik Deutschland und ist Ausgangspunkt für die Prüfung weiterer Einbürgerungsmerkmale. Angewendet wird hier das von der Rechtsprechung entwickelte Stufensystem (vgl. BVerwG, U.v. 23.9.2020 – 1 C 36/19 – BVerwGE 169, 269 = juris Rn. 10 ff.). Hiernach hat ein Einbürgerungsbewerber seine Identität grundsätzlich mit der Vorlage eines Passes nachzuweisen. Nur wenn es ihm trotz hinreichender Mitwirkung nicht gelingt, diesen Nachweis seiner Identität zu führen, darf er auf andere, abgestufte Beweismittel zur Klärung seiner Identität zurückgreifen (BVerwG, a.a.O., juris Rn. 18). Diesen Rechtsrahmen hat das Verwaltungsgericht in seinem Urteil (UA Rn. 19) dem Grunde nach zutreffend ausgeführt, und dies ist zwischen den Verfahrensbeteiligten auch nicht strittig.
- 6 2. Die summarische Prüfung ergibt jedoch, dass der Beklagte zu Recht die Vorlage eines Passes zum Nachweis der Identität des Klägers forderte und der Kläger durch Unterlassen der Passvorlage seiner Mitwirkungslast im Einbürgerungsverfahren nicht hinreichend nachgekommen ist. Auch noch vor dem Sturz des Assad-Regimes in Syrien im Dezember 2024 erschien es entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts objektiv möglich und subjektiv zumutbar, bei der syrischen Auslandsvertretung einen Pass zu beantragen (so auch in Fällen von anerkannten Flüchtlingen OVG Saarl, B.v.

4.12.2024 – 2 D 74/24 – MigRI 2025, 91 = juris Rn. 16 ff.; OVG NRW, B.v. 7.8.2023 – 9 A 4347/19 – juris Rn. 8).

- 7 a) Das Argument des Klägers, dass von einer Unzumutbarkeit auszugehen sei, weil er mit der Beantragung des Passes bei der konsularischen Vertretung Syriens den Widerruf seiner Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft riskiert hätte, § 73 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, greift wohl nicht. Zwar ist die Beantragung eines Passes grundsätzlich, aber auch nur als Indiz für eine Unterschutzstellung im Sinne der Vorschrift zu werten (vgl. noch ausdrücklich § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung). Entscheidend ist, ob aus dem Verhalten des Asylberechtigten auf eine veränderte Einstellung zum Heimatstaat geschlossen werden kann. Namentlich entfällt die Indizwirkung und tritt kein Asylrechtsverlust ein, wenn die Passbeantragung erforderlich ist, um Amtshandlungen von Behörden der Bundesrepublik Deutschland vornehmen zu lassen oder vorzubereiten (vgl. schon zur Vorgängerregelung des § 15 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG BVerwG, U.v. 2.12.1991 – 9 C 126.90 – NVwZ 1992, 679 = juris Rn. 10 f.; vgl. auch Hailbronner, Ausländerrecht, § 73 AsylVfGNG, Rn. 53 ff.). Angesichts der hier gegebenen Aufforderung der deutschen Behörden, für die Klärung der Identität im Einbürgerungsverfahren einen syrischen Reisepass vorzulegen, dürfte aus der Passbeantragung gerade kein Anhaltspunkt dafür abgeleitet werden können, dass der Antragsteller sich in Wahrheit wieder dem Herkunftsstaat zugewendet hat. Einen Verlust seines Asylrechts hätte der Kläger also wohl nicht zu befürchten gehabt.
- 8 b) Den weiteren Einwänden, es wäre dem Kläger als anerkanntem Flüchtling unzumutbar, sich an die Behörden seines Verfolgerstaats unter dem Assad-Regime zu wenden, dürfte ebenso wenig zu folgen sein. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass der Kläger nach Angaben der Beteiligten (vgl. streitgegenständlicher Bescheid vom 21.8.2023, S. 6 und Klagebegründung v. 4.10.2024, S. 12) bereits in Kontakt zu den Behörden seines Herkunftsstaats getreten war und so eine Geburtsurkunde beschafft hat. Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, dass die näheren Umstände der Antragstellung zu einer Unzumutbarkeit führen. Den Darlegungen des Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht zufolge kann eine Passantragstellung auch online erfolgen, sodass eine persönliche Vorsprache bei der konsularischen Vertretung entbehrlich ist, und die Kosten für einen neuen Pass betragen 280 EUR. Der Kläger wäre im Übrigen durch die Passbeschaffung auch nicht, wie vorgetragen wird, gezwungen gewesen, sich entgegen seiner inneren Einstellung dem

Schutzregime Syriens zu unterstellen. Zum Einwand einer erhöhten Gefahrenlage für die Familie des Klägers weist der Beklagte nachvollziehbar darauf hin, dass der Aufenthaltsort des Klägers den syrischen Behörden ohnehin bereits bekannt war. Soweit der Kläger ausführt, dass er von den syrischen Behörden als Regimekritiker und Oppositioneller wahrgenommen werde und er sowie seine Familie daher Repressalien zu befürchten (gehabt) hätten, ist dies nicht weiter zweifelhaft. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass diese Gefahrenlage durch die hier inmitten stehende Passbeantragung erhöht worden wäre.

- 9 III. Die Kostenentscheidung umfasst neben dem Zulassungsverfahren auch das gesamte Verfahren in erster Instanz. Da das Urteil des Verwaltungsgerichts infolge der Erledigungserklärung zwischen den Parteien des Berufungsverfahrens (teilweise) wirkungslos geworden ist, muss das Berufungsgericht von Amts wegen auch für das erstinstanzliche Verfahren eine einheitliche Kostengrundentscheidung treffen (vgl. Clausen in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Band 2, Stand August 2024, § 161 VwGO Rn. 18). Nach § 154 Abs. 1 VwGO hat der Kläger auch die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens in voller Höhe zu tragen.
- 10 IV. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1, Abs. 2 GKG i.V.m. Ziff. 42.1 des Streitwertkatalogs und entspricht der von den Beteiligten im Übrigen nicht beanstandeten Festsetzung durch das Verwaltungsgericht.
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 158 Abs. 2, § 152 Abs. 1 VwGO).

Gerdes